

**Informationsblatt und Verhaltensregeln für Besucher
der KWA Klinik Stift Rottal und des KWA Stift Rottal**
INZIDENZWERT DES LANDKREISES PASSAU UNTER 50

1. Jeder Reha-Patient / Bewohner darf von **Personen**, die **namentlich bei der Einrichtung registriert sein müssen**, während festen Besuchszeiten besucht werden.
Eine Besuchsterminvereinbarung im Voraus ist nicht notwendig.
2. **Es gilt Maskenpflicht – FFP2 Masken sind unbedingt zu tragen** (diese kann auch an der Rezeption für 3,00 € erworben werden) - und das Gebot, durchgängig einen **Mindestabstand von 1,50 m** einzuhalten.
3. Jeder Besucher muss über einen schriftlichen oder elektronischen Nachweis eines negativen Corona-Test verfügen und diesen beim Betreten der Einrichtung vorlegen. Die Testung mittels **PoC-Antigen-Schnelltest** oder **PCR-Test** darf höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden.

Kostenlose Testmöglichkeiten bestehen in den umliegenden Apotheken, Arztpraxen bzw. in den beiden naheliegenden Testzentren (Testmöglichkeit von Montag - Sonntag zwischen 07:00 - 19:00 Uhr) in Bad Griesbach-Therme oder im Ortsteil Karpfham als Drive-In-Teststation. Terminvereinbarung in den Testzentren unter www.schnelltestzentrum.bayern. Im Testzentrum Karpfham auch ohne Terminvereinbarung möglich.

Die Testpflicht entfällt für folgende Personengruppen:

- a. **Geimpfte Besucher:** Sollte Ihre abschließende Impfung gegen Covid19 mindestens 15 Tage zurückliegen, reicht die **Vorlage des Impfnachweises** aus.
 - b. **Genesene Besucher:** Als genesen gelten Menschen, die über einen geeigneten Nachweis verfügen, dass sie mindestens vor 28 Tagen, höchstens aber vor sechs Monaten mittels PCR-Testung positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde. Als Nachweis reicht das **positive PCR-Test Ergebnis**, oder hilfsweise auch die **Bescheinigung über die Anordnung der Isolation** nach einem positiven PCR-Test.
 - c. **Genesene Besucher mit singulärer Impfdosis:** Auch Menschen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt und die eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, werden vollständig Geimpften gleichgestellt. Der Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 kann hier durch Vorlage eines länger als sechs Monate zurückliegenden **positiven PCR-Tests in Verbindung** mit der Vorlage des **Impfnachweises** erfolgen, aus dem die singuläre Impfung hervorgeht.
4. Hygienemaßnahmen, wie regelmäßige **Händedesinfektion**, sind vor allem vor Betreten der Einrichtung unbedingt einzuhalten. Desinfektionsspender befindet sich u. a. direkt an der Haupteingangstür und vor der Cafeteria. Den **Anweisungen des Personals ist stets Folge zu leisten**.
 5. Vorzeigen des vollständig ausgefüllten „**Fragebogen Covid 19**“ bei Betreten der Einrichtung an der Rezeption (Download über die Homepage www.kwa-rehaklinik.de möglich und erbeten bzw. wird auch vor Ort ausgegeben).
 6. **Pro Reha-Patient / Bewohner bestehen folgende Besuchsmöglichkeiten:**
 - a. an Werktagen von 13:00 - 16:00 Uhr
 - b. an Wochenenden und an Feiertagen von 13:00 - 17:00 Uhr
 - c. Der Besuch beschränkt sich hierbei auf **gleichzeitig max. zwei Besucher** an einem Besuchstag.
 - d. Die Besuchszeit beschränkt sich auf die angegebenen Zeitfenster von 13:00 - 16:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr

7. Die Reha-Klinik und der Bereich der Wohnpflege SGB XI darf nur durch den Haupteingang betreten und wieder verlassen werden!
8. Besuche
 - a. für **Reha**-Patienten (Station 3, 4, 5 und 6):
 - i. Besuche sind sowohl auf dem Einrichtungsgelände, in der Cafeteria, auf der Terrasse, im Therapiegarten, als auch im Patientenzimmer auf Station möglich
 - ii. Das Einrichtungsgelände kann für gemeinsame Spaziergänge etc. verlassen werden.
 - b. Besuch für **Bewohner** (WBP I, WBP II):
 - i. Rezeption informiert die jeweilige Station telefonisch über den Besucher
 - ii. Besuche sind sowohl auf dem Einrichtungsgelände, in der Cafeteria, auf der Terrasse, im Therapiegarten, als auch im Bewohnerzimmer auf Station möglich
 - iii. Das Einrichtungsgelände kann für gemeinsame Spaziergänge etc. verlassen werden.
9. Bei beginnenden Krankheitssymptomen ist der Besuch in der Einrichtung untersagt.
10. Parkmöglichkeiten bestehen im Parkhaus Altstadt-Tiefgarage Griesbach (Hauptstraße, 94086 Bad Griesbach im Rottal), welches etwa 200 Meter von der Einrichtung entfernt ist.
Bitte beachten Sie unbedingt, dass die Krankenzufahrt keine Parkmöglichkeiten bietet und jederzeit freigehalten werden muss.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist es leider weiterhin notwendig diese Maßnahmen beizubehalten. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

Die Einrichtungsleitung